

Reglement über die Stimmrechtsausübung

Gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Zweckbestimmung.....	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Geltungsbereich.....	3
4. Interesse der Destinäre.....	3
5. Grundlage für die Stimmrechtsausübung	4
6. Stimmrechtsausübung bei schweizerischen Aktiengesellschaften.....	4
7. Stimmrechtsausübung bei ausländischen Aktiengesellschaften	4
8. Securities Lending.....	4
9. Offenlegungspflicht	5
10. Inkrafttreten	5

1. Zweckbestimmung

¹ Die Pensionskasse Post (PK Post) investiert Teile ihres Vermögens gemäss ihrer Anlagestrategie, ihrem Anlagereglement und den Umsetzungskonzepten in Aktienanlagen.

² Mit der Ausübung der Stimmrechte der im Bestand gehaltenen Aktien nimmt die PK Post die Möglichkeit der Einflussnahme auf die künftige Entwicklung der Aktiengesellschaften wahr.

³ Die Stimmrechtsausübung erfolgt im Interesse der Destinatäre und dient dem dauernden Gedeihen der PK Post.

2. Gesetzliche Grundlagen

¹ Gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 stellt der Stiftungsrat (SR) der PK Post Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen.

² Artikel 49 Abs. 2 Ziff. 21 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sieht eine Stimmpflicht für Vorsorgeeinrichtungen, welche mehr als die Mindestleistungen gewähren, vor.

³ Die PK Post informiert gestützt auf Art. 65a Abs. 3 und Art. 71b BVG jährlich in geeigneter Weise über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte und dem Nachkommen der Stimmpflicht.

3. Geltungsbereich

¹ Die Stimmrechte der im Bestand der PK Post direkt gehaltenen Aktien werden in Anwendung von Art. 71a BVG auf folgenden Aktienkategorien wahrgenommen:

- a. Aktien von im In- oder Ausland an einer Börse kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften;
- b. ab 2024 Aktien, der 200 grössten ausländischen Aktiengesellschaften sowie Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit potenziell im Widerspruch zur normativen Basis steht.

² Bei allen nicht unter Absatz 1 lit. b fallenden Aktien ausländischer Aktiengesellschaften wird auf die Ausübung der Stimmrechte verzichtet.

4. Interesse der Destinatäre

Ausgehend vom Zweck der PK Post, den Versicherten insbesondere bei der Pensionierung – jedoch auch in anderen Leistungsfällen – Leistungen auszurichten, welche ihnen zusammen mit der AHV-Altersrente die Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstandards sichern, definiert sich das kollektive Interesse der Destinatäre, welches von Einzelinteressen abweichen kann, wie folgt:

- a. das *finanzielle* Interesse der Destinatäre der PK Post liegt in der Maximierung des Unternehmenswertes und somit in der Erzielung einer angemessenen, dem Markt- und Geldmarkt entsprechenden, im langfristigen Interesse der PK Post liegenden, Rendite in Anwendung der BVG-Grundsätze der Sicherheit, der Risikoverteilung und der Liquidität;
- b. das *nicht finanzielle oder indirekt finanzielle* Interesse der Destinatäre liegt zusätzlich darin, die ESG-Kriterien gemäss der Nachhaltigkeitsstrategie der PK Post zu berücksichtigen.

5. Grundlage für die Stimmrechtsausübung

¹ Grundlagen für das Ausüben der Stimmrechte bei schweizerischen Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, bilden die Analysen und Abstimmungsempfehlungen der Stiftung Ethos.

² Grundlagen für das Ausüben der Stimmrechte bei den 200 grössten ausländischen Aktiengesellschaften und den Unternehmen, die im Widerspruch zur normativen Basis stehen (SVVK-ASIR Engagementliste), bilden die durch die Stiftung Ethos plausibilisierten Abstimmungsempfehlungen.

6. Stimmrechtsausübung bei schweizerischen Aktiengesellschaften

¹ Die PK Post stimmt grundsätzlich gemäss der Abstimmungsempfehlung der Stiftung Ethos ab.

² Liegt in Ausnahmefällen keine Abstimmungsempfehlung der Stiftung Ethos vor oder liegen umstrittene, brisante oder aussergewöhnliche Traktanden vor, stimmt die PK Post wie folgt ab:

- a. bei Standard-Traktanden in Anlehnung an die übliche Praxis der Stiftung Ethos;
- b. bei besonderen Traktanden gemäss der bindenden Weisung des zu diesem Entscheid einberufenen Stimmrechtsausschusses.

³ Der Stimmrechtsausschuss ist an die Grundsätze gemäss Artikel 4 gebunden. Kommt es zu keinem Entscheid, stimmt die PK Post unter Beachtung der Grundsätze gemäss Artikel 4 und der Abstimmungsempfehlung von der Stiftung Ethos ab. Der SR wird umgehend informiert.

⁴ Ein Mitglied des SR, des Anlageausschusses oder der Geschäftsleitung der PK Post kann die Einberufung des Stimmrechtsausschusses verlangen.

⁵ Die PK Post nimmt an den Generalversammlungen in der Regel nicht teil. Die Stimmabgabe erfolgt

- a. über den offiziell von der Generalversammlung gewählten unabhängigen Stimmrechtsvertreter; oder
- b. über die Stiftung Ethos; oder
- c. via Proxy-Voting-System des Global Custodians.

7. Stimmrechtsausübung bei ausländischen Aktiengesellschaften

¹ Die Stiftung Ethos erteilt die Instruktionen zur Stimmrechtsausübung basierend auf Artikel 5 Absatz 2 elektronisch an die UBS AG. Die UBS AG sorgt für die Weiterleitung und Ausübung der Instruktionen an der Generalversammlung.

² Die PK Post nimmt an den Generalversammlungen nicht teil und beeinflusst den Prozess gemäss Absatz 1 nicht.

8. Securities Lending

Befinden sich Aktien im Securities Lending, müssen diese der PK Post rechtzeitig und vollständig zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte zur Verfügung stehen.

9. Offenlegungspflicht

¹ Die PK Post legt gemäss Art. 71b BVG mindestens einmal jährlich, nach Ablauf der Saison der Generalversammlungen, in einem zusammenfassenden Bericht ihren Destinatären gegenüber Rechenschaft darüber ab, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen ist.

² Der zusammenfassende Bericht sowie das vorliegende Reglement werden auf der Homepage der PK Post publiziert.

³ Die Grundlagen für die Stimmrechtsausübung sind auf schriftlichem Antrag in geeigneter Form bekannt zu geben.

10. Inkrafttreten

Das Reglement wurde vom SR an der Sitzung vom 11. April 2023 an das revidierte Obligationenrecht angepasst und tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.